



Informationen für Eltern und Begleitpersonen von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine





Diese Broschüre enthält wichtige Informationen für

- alle, die sich um ein geflüchtetes Kind bzw. einen geflüchteten Jugendlichen kümmern. Das gilt auch für Verwandte und Bekannte, denen ein Kind bzw. Jugendlicher von dessen Eltern anvertraut wurde (Begleitpersonen),
- geflüchtete Familien, die mit ihrem Kind nach Deutschland gekommen sind.

Die nachfolgenden Informationen betreffen Kinder und Jugendliche von 0-18 Jahren im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention.

I. ERSTE WICHTIGE HINWEISE

Nehmen Sie Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe auf

Niemand darf in Deutschland ein Kind einfach so bei sich aufnehmen. Haben Sie ein Kind bei sich aufgenommen oder planen, dies zu tun, müssen Sie das Jugendamt einbeziehen. Dies gilt auch dann, wenn Sie von den Eltern des Kindes explizit damit beauftragt wurden, sich um das Kind zu kümmern.

*Das **Jugendamt** ist in Deutschland dafür zuständig, Kinder und ihre Familien zu unterstützen, zu schützen und ihre Rechte zu wahren. Wenn Kinder ohne ihre Eltern (also allein oder mit Verwandten oder bekannten Begleitpersonen) unterwegs sind, prüft das Jugendamt, ob diese Erwachsenen von den Eltern beauftragt sind und ob sie Unterstützung benötigen. Daneben gibt das Jugendamt Familien Unterstützung und Beratung. Das kann zum Beispiel eine Person sein, die in Erziehungsfragen berät oder Unterstützung bei der Suche nach einer Kindertageseinrichtung (Kita) bzw. nach einem Kindergartenplatz.*

Kinder haben das Recht auf Unterstützung

Alle geflüchteten Kinder und Jugendlichen, egal ob sie mit oder ohne ihre Eltern unterwegs sind, haben ab dem Tag ihrer Ankunft Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Festgesetzt ist dieser Anspruch im Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Das 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) enthält das Kinder- und Jugendhilferecht und regelt, in welcher Art und Weise das Jugendamt Kindern und Familien helfen kann und soll. Es geht dabei darum, dass Kinder und ihre Familien unterstützt und gefördert werden, wenn sie in schwierigen Situationen sind. Das Jugendamt muss auch tätig werden, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass Kinder oder Jugendliche nicht gut versorgt werden und das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Die Meinung von Kindern zählt

Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht, ihrem Alter und Reifegrad entsprechend in Entscheidungen, die sie betreffen, einbezogen zu werden. Dies ist auch in der UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12 UN-KRK) und im deutschen Recht festgehalten (§ 8 SGB VIII). Sie können sich auf diese Regelungen beziehen, sollte die Meinung des Kindes nicht ausreichend berücksichtigt werden. Bitte achten Sie darauf, dass diese Rechte eingehalten werden. Dazu zählt auch, altersgerecht und behutsam über die Situation aufzuklären, in der sich die Kinder bzw. Jugendlichen befinden. Informationen zu diesem Thema erhalten Sie beispielsweise hier: <https://elternratgeber-fluechtlinge.de/> (in mehreren Sprachen).



II. ZENTRALE KINDER- UND FAMILIENRECHTE

Informationen für Verwandte, Freunde und Bekannte von geflüchteten Kindern (Erziehungsberechtigung muss geklärt werden)

- Ihnen wurde von den Eltern ein Kind anvertraut, oder
- Sie haben ein Kind auf der Flucht allein angetroffen haben und sind mit ihm weitergereist.

Folgende Informationen sind für Sie relevant. **Dies gilt auch, wenn Sie mit dem Kind verwandt sind!**

Es ist sehr wichtig, dass jedes Kind, das in Deutschland ohne sorgeberechtigte Person bzw. ohne Eltern einreist, mit dem Jugendamt in Kontakt kommt. Dort wird geprüft, ob Sie für das Kind sorgen wollen und dürfen, solange die Eltern dies nicht können. Das bedeutet auch, dass Sie eventuell das Recht auf Unterstützung, beispielsweise durch die Anerkennung als Pflegestelle, haben.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

1. Wenn Sie direkt von den Eltern beauftragt wurden, Sorge für das Kind zu übernehmen, kann das Jugendamt diesen Auftrag bestätigen. Entsprechende Vollmachten, die die Eltern ausfüllen und Ihnen übermitteln sollten, finden Sie hier (Deutsch und Englisch): <https://dijuf.de/handlungsfelder/ukraine/sorgerechtvollmachten>.
2. Wenn das Jugendamt nicht sofort bestätigt, dass Sie das Sorgerecht haben (weil beispielweise kein Nachweis vorliegt, dass Ihnen die Eltern das Sorgerecht übertragen haben), bedeutet das nicht gleich, dass Sie von dem Kind getrennt werden. Das Jugendamt möchte in diesem Fall erst eindeutig klären, wie das Kind am besten versorgt und untergebracht werden kann. Ein geeigneter Ort kann bei Ihnen als Begleitperson, aber auch bei einer anderen Person oder in einer Einrichtung sein. Dieser Schritt wird als „vorläufige Inobhutnahme“ bezeichnet.

In jedem Fall haben Sie ein Recht darauf, beim Jugendamt anzuregen, dass das Kind während des Prozesses zur Bestimmung des Sorgerechts bei Ihnen bleibt. Zudem können



Sie darauf bestehen, dass Eltern beziehungsweise Verwandte des Kindes kontaktiert werden und bei Ihnen nachgefragt wird, ob die Sorge an Sie übertragen werden kann. Die benötigten Vollmachten sind unter II.1. erwähnt.

Sollte Ihnen das Sorgerecht vom Jugendamt bestätigt werden, endet die vorläufige Inobhutnahme und Sie haben im Folgeschritt die Möglichkeit, sich vom Jugendamt als Pflegestelle anerkennen zu lassen. Das Kind kann so langfristig bei Ihnen bleiben. Entscheidend ist, dass das Kind einwilligt und es seinem Wohl entspricht.

Durch die Bestätigung des Sorgerechts besteht für Sie zudem die Möglichkeit, Unterstützung beim Jugendamt zu beantragen – insbesondere, wenn sie als Pflegestelle anerkannt sind. Gemeinsam mit dem Jugendamt können Sie klären, welche Unterstützung das Kind benötigt und welche Unterstützung Sie selbst benötigen, um das Kind gut zu versorgen z.B. in Form einer Beratung oder mittels eines psychosozialen Unterstützungsangebots. Das Jugendamt muss auf Ihre Probleme reagieren. Darauf haben Sie ein Recht. Bestehen Sie auch auf dieses Recht. Sollten Sie abgewiesen und an die generellen Anlaufstellen für Geflüchtete aus der Ukraine verwiesen werden, melden Sie sich bei einer der zuständigen Ombudsstellen in Ihrem Bundesland: <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/> (Seiten auf Deutsch).



Informationen für Eltern und sonstige erziehungsberechtigte Personen von geflüchteten Kindern

Sind Sie

- gemeinsam mit Ihrem Kind in Deutschland eingereist, oder
- eine vom Jugendamt bestätigte sorgeberechtigte Person für ein geflüchtetes Kind, oder
- betreuende Person eines Kindes zusätzlich zu einem Vormund.

In diesen Fällen haben Sie und das Kind das Recht auf:

- **1. Erziehungshilfen des Jugendamtes und entsprechende Leistungen.** Es ist laut SGB VIII Aufgabe des Jugendamtes, Sie zu unterstützen. In diesem Recht bestärkt Sie auch das Familienministerium, das Empfehlungen an die Jugendämter verfasst hat. Beharren Sie auf dieses Recht, wenn Sie Hilfe benötigen. Sollten Sie dennoch abgewiesen werden, melden Sie sich bei einer der zuständigen Ombudsstellen in Ihrem Bundesland:
<https://ombudschaft-jugendhilfe.de/ombudsstellen/>.
- **2. Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss.** Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz haben, haben Sie Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und - sofern Sie alleinerziehend sind - auf Unterhaltsvorschuss. Weitere Informationen dazu finden Sie hier: <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/zuwanderung-und-integration/informationen-ukraine> (in mehreren Sprachen).
- **3. Sichere Schutzräume.** Egal, wie und wo Sie untergebracht sind: Sie und Ihre Kinder haben das Recht auf einen sicheren Ruhe- und Rückzugsort. Dieser sollte absperrbar sein. Nachts sollte überall im Gebäude ausreichend Beleuchtung vorhanden sein, damit Sie sich sicher fühlen. Fühlen Sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt unsicher oder bedrängt, versuchen Sie schnellstmöglich, die Unterkunft zu wechseln, auch wenn sie bei einer Privatperson leben. Leben Sie in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen, teilen Sie Ihre Bedenken mit der Leitung oder einer Vertrauensperson in der Unterkunft. Wenn dies nicht zu einer Besserung der Situation führt, versuchen Sie, die Unterkunft zu wechseln, und/oder melden sich beim Flüchtlingsrat Ihres Bundeslandes. Eine Übersicht der Flüchtlingsräte finden Sie hier: <https://www.fluechtlingsrat.de/> (Seiten auf Deutsch).
- **4. Zugang zum regulären Schulbesuch.** In Deutschland haben alle Kinder ab sechs Jahren das Recht und - ab dem Zeitpunkt der Registrierung - auch die Pflicht, eine Schule zu besuchen. Sie müssen das Kind zum Schulbesuch anmelden. Dazu wenden Sie sich bitte an das zuständige Schulamt ihrer Stadt/Region: www.bildungsserver.de/schulaemter-schulaufsicht-4624-de.html (Seiten auf Deutsch). Selbst wenn Sie nicht planen, dauerhaft in Deutschland zu bleiben, kann die Schulteilnahme einem Kind das Ankommen und Einleben in der neuen Umgebung erleichtern. Kinder brauchen in der Regel bestimmte Impfungen, beispielsweise gegen Masern, um in Deutschland zur Schule gehen zu können. Weiterführende Informationen zur Masernimpfpflicht finden Sie hier: www.masernschutz.de
- **5. Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson.** Kinder ab einem Jahr haben das Recht auf einen Betreuungsplatz. In einigen Bundesländern gibt es nicht genügend Plätze für Kinder. Dies betrifft nicht nur Menschen aus der Ukraine bzw. geflüchtete Personen, sondern die gesamte Gesellschaft. Trotzdem sollten Sie darauf bestehen, dass Sie einen Platz bekommen. Dazu wenden Sie sich an das örtliche Jugendamt:



<https://www.jugendaemter.com/jugendaemter-in-deutschland/> (Seiten auf Deutsch). Bitte beachten Sie, dass auch hier bestimmte Impfungen Pflicht sind.

6. **Niedrigschwellige psychosoziale Hilfe.** Handeln Sie, wenn Ihnen und/oder einem geflüchteten Kind oder Jugendlichen die Situation zu viel wird. Wenn Sie oder das Kind sich seelisch belastet fühlen, muss Ihnen Hilfe angeboten werden. Angebote für Kinder und Familien finden Sie unter: <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/krise-und-konflikt/krisetelefone-anlaufstellen> (Seiten auf Deutsch). Es gibt auch fremdsprachige Hilfetelefone z.B. unter: 0049 30 44 03 08 454 (Telefon Doweria, Sprachen: Ukrainisch und Russisch). Speziell für Kinder und Jugendliche ist die „Nummer gegen Kummer“ anonym und kostenlos von Handy oder Festnetz aus erreichbar: 116 111.

Sobald Sie sich in Deutschland registriert haben und Leistungen bekommen, können Sie einen Antrag auf eine psychotherapeutische Behandlung stellen (§ 6 Abs. 2 AsylbLG bzw. SGB V). Mögliche Unterstützungsangebote finden Sie auf der Seite der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (Baff): , <https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychosoziale-zentren/> (Deutsch). Sollte es Ihnen oder dem Kind seelisch akut schlecht gehen, können Sie auch jederzeit in die Rettungsstelle eines Krankenhauses gehen.

Das AsylbLG regelt, welche Leistungen Menschen bekommen, die gerade frisch in Deutschland angekommen sind.

7. **Altersgerechtes Spielen für Kinder und Angebote für Jugendliche.** Kinder bzw. Jugendliche haben das Recht auf Räume und Angebote, um sich altersgerecht beschäftigen zu können. Dies gilt sowohl für private als auch staatliche Unterkünfte. Sollten entsprechende Spielmöglichkeiten nicht vorhanden sein, können sie diese einfordern. Organisationen wie Save the Children Deutschland e.V. oder SOS-Kinderdorf und viele lokale Initiativen können in der Regel weiterhelfen. Geben Sie dem Kind auch die Gelegenheit, Angebote kennenzulernen, die nicht auf geflüchtete Kinder abzielen, damit es den Alltag in Deutschland kennenlernen und vielfältige Kontakte knüpfen kann (z.B. Kinder- und Jugendclubs in Ihrer Umgebung).



III. Sonstige zentrale Rechte



1. **Aufenthaltsrecht und Aufenthaltssicherung.** Regelungen zu visumsfreier Einreise und Aufenthalt sowie zum Aufenthaltsrecht ändern sich immer wieder. Auf verschiedenen Webseiten, unter anderem auf der Seite des Informationsverbunds Asyl & Migration (<https://www.asyl.net/schutzsuchende-ukraine>, auf Deutsch) sowie des Ministeriums des Innern und für Heimat (BMI) (<https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/einreise-aufenthalt-und-rueckkehr>, in mehreren Sprachen), finden Sie aktuelle Informationen zu den gesetzlichen Regelungen und das jeweilige Aufenthaltsrecht. Wenn Sie planen, langfristig in Deutschland zu bleiben oder Fragen zu Ihrem Aufenthaltsstatus haben, wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle für Asyl- und Aufenthaltsrecht in Ihrer Nähe. Die Beratungsstellen können Sie dabei unterstützen, passende Lösungen für Sie und Ihre Familie zu finden.
2. **(Staatliche) Unterkunft.** Wenn Sie sich bei den Behörden registrieren und keine private Unterkunft haben, können Sie zunächst in einer Flüchtlingsunterkunft wohnen.
3. **Soziale Leistungen und medizinische Versorgung.** Sobald Sie als schutzsuchend registriert sind, stehen Ihnen sofort medizinische und soziale Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 3, 4 und 6 Abs. 2 AsylbLG) zu. Medizinische Hilfe heißt: die erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen, die Behandlung chronischer Erkrankungen, empfohlenen Impfungen, die Krebsvorsorge und Kinderuntersuchungen. Auch Leistungen rund um Schwangerschaft und Geburt müssen gewährt werden (Vorsorgeuntersuchungen, Krankenhausaufenthalt, Hebamme und erforderliche Medikamente). Darüber hinaus müssen Ihnen auf Antrag auch Hilfen wie ein Rollstuhl, Sachleistungen zur Pflege oder eine Psychotherapie gewährt werden.

Seit dem 1.06.2022 gilt: Sie können noch während der laufenden Prüfung ihres Schutzge-
suchs Leistungen nach SGB II oder SGB XII und SGB V bekommen. Dazu müssen Sie einen
Antrag beim Jobcenter stellen. Hierfür benötigen Sie eine sog. Fiktionsbescheinigung der
zuständigen Ausländerbehörde, die bestätigt, dass Sie bereits einen Antrag gestellt haben
und dieser noch in Bearbeitung ist. In der Regel erhalten Sie die Leistungen nach SGB II oder
SGB XII dann bereits im Folgemonat ihrer Antragstellung.

*Das zweite, fünfte und zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB II, V und XII) regeln in Deutsch-
land die Sozialleistungen und Krankenversicherung für diejenigen, die gerade nicht
oder nicht ausreichend arbeiten (SGB II) oder für Menschen, die bereits im Rentenalter
sind oder aufgrund einer Erkrankung nicht arbeiten können (SGB XII). SGB V bestimmt
den Umfang der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.*

Wenn Sie keine medizinischen Leistungen oder zu wenig Leistungen bekommen, wenden
Sie sich bitte an eine lokale Sozialberatungsstelle und/oder kontaktieren Sie Ihren
Landesflüchtlingsrat.

Auch wenn Sie sich nicht als schutzsuchend registriert haben und sich visumsfrei in
Deutschland aufhalten, haben Sie ein Recht auf medizinische Notfallversorgung: dazu
können sie sich rund um die Uhr an eine Rettungsstelle im Krankenhaus wenden. Daneben

gibt es Organisationen und Arztpraxen, die Menschen ohne Krankenversicherung behandeln. Eine Übersicht gibt es hier: <https://medibueros.org/> (auf Deutsch) oder hier: <http://www.gesundheit-gefluechtete.info/> (Deutsch und Englisch).

4. **Erwerbstätigkeit.** Mit der Beantragung des Aufenthaltes nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist die Erwerbstätigkeit gestattet, d.h. Sie können arbeiten. Dies muss jedoch unbedingt schriftlich von der Ausländerbehörde bestätigt werden. Derzeit geschieht dies meist bei der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, die die Arbeitserlaubnis enthält. Wenn der Antrag online an die Ausländerbehörde übermittelt werden kann, sollten Sie mit der Bestätigung der Antragstellung arbeiten dürfen, solange die Bestätigung eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis zum Arbeiten enthält. Ob Ihre Ausländerbehörde an das Onlinesystem angebunden ist, erfahren Sie auf folgender Webseite: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de/online-services/aufenthaltserlaubnis#/>. Sollte die Onlinebeantragung möglich sein, können Sie auf der Webseite auch gleich den entsprechenden Antrag stellen. Sollten Sie Schwierigkeiten haben, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle.



Zu guter Letzt gilt: Sie sind nicht allein



Suchen Sie sich Beratung und Unterstützung, wenn Sie sie brauchen. Wenn Sie in einer Unterkunft untergebracht sind, können Sozialarbeitende vor Ort bei Fragen zu Kindertagesbetreuung, Schule, Leistungen, Gesundheit und Arbeit usw. weiterhelfen. Wohnen Sie privat, können Sie auf den Webseiten Ihrer Stadt oder Kommune Unterstützungsangebote finden. Auch die Webseite der Integrationsbeauftragten (<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de>, Deutsch) und des Flüchtlingsrats Ihres Landes (<https://www.fluechtlingsrat.de/>, Deutsch) geben über Hilfsangebote und Ansprechpersonen Auskunft. Das örtliche Rathaus und das JobCenter können zusätzlich weiterhelfen.

Hilfreiche Links:

- Übersicht Anlaufstellen der Kinder- und Jugendhilfe in ganz Deutschland: <https://www.jugendaemter.com/jugendaemter-in-deutschland>
- Informationen vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für ukrainische Geflüchtete: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/ukraine>
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration; die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus: <https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/krieg-in-der-ukraine>
- Informationen für geflüchtete Jugendliche aus der Ukraine (BumF): <https://b-umf.de/material/bestellung-informationen-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche-aus-der-ukraine/>
- Link zu IOM <https://germany.iom.int/de/iom-deutschland-unterstuetzung-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine>
- „Schön, dass du da bist!“ Kennenlernbuch über die Kinder- und Jugendhilfe für geflüchtete Kinder und ihre Eltern (Save the Children Deutschland), Plan International: https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/2022/DP_Vorlesebuch/bilder-und-vorlesebuch-deutsch-save-the-children.pdf
- Elternratgeber „Wie helfe ich meinem traumatisierten Kind?“ in diversen Sprachen: <https://elternratgeber-fluechtlinge.de>
- Vereinigung der ukrainischen Jugend: <https://cym.org/deu/ger/ueber-cym-de/>
- Dachverband der ukrainischen Organisationen in Deutschland e.V. <https://www.dach-ukraine.de/de/unsere-mitglieder.html>
- Zentralrat Deutscher Sinti und Roma: <https://zentralrat.sintiundroma.de/zentralrat/mitgliedsverbaende/>
- Flüchtlingsräte: <https://www.fluechtlingsrat.de/>
- Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BafF): <https://www.baff-zentren.org/hilfe-vor-ort/psychosoziale-zentren/>
- Beratungsangebote bundesweit: <https://adressen.asyl.net/>
- Informationen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat: <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de>
- Informationen für aus der Ukraine geflohene Drittstaatsangehörige: <https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine>
- Informationen für LGBTIQ* Geflüchtete: Bündnis Queere Nothilfe Ukraine <https://www.queere-nothilfe-ukraine.de/infos-und-angebote/>
- Informationen für Sinti und Rom*nja aus der Ukraine: <https://www.roma-center.de>
- Interkulturelle Jugendselforganisation von Rom*nja und Nicht-Rom*nja: <https://amarodrom.de/>

Hilfe-Telefone



Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder und für Schwangere in Not:

Телефони гарячих ліній для допомоги жінкам та дітям, які постраждали від насильства, та вагітним жінкам, які потребують допомоги:



Гаряча лінія для жінок, які постраждали від насильства

Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Anrufen – auch im Zweifelsfall
0800 22 55 530

Гаряча лінія для допомоги дітям, що постраждали від сексуального насильства

Ми також розмовляємо англійською



Довідкова лінія для вагітних, які потребують допомоги

Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Unabhängiger Beauftragter
für Fragen des sexuellen
Kindesmissbrauchs

Anrufe sind kostenfrei und anonym. Im Notfall Polizei unter
110 anrufen.

Дзвінки безкоштовні та анонімні. У надзвичайних ситуаціях телефонуйте до поліції за номером 110.



Impressum:

Herausgeber:

terre des hommes

SOS Kinderdorf

Save The Children

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF)

Deutsches Komitee für UNICEF

Redaktion:

Sophia Eckert (terre des hommes)

Sven Stumpf (SOS Kinderdorf)

Lennart Scholz (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Helen Sundermeyer (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Marvin Mc Neil (Save the Children Deutschland e.V.)

Desirée Weber (UNICEF Deutschland)

Redaktionsschluss:

29.09.2022

Gestaltung:

Ingo Fabig

unicef 
für jedes Kind

 Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

 **Save the Children**

 **SOS
KINDERDORF**

 **terre des hommes**
Hilfe für Kinder in Not

Gefördert durch die UNO Flüchtlingshilfe


UNO
Flüchtlingshilfe
Deutschland
für den UNHCR